

Rundschreiben des Ministeriums des Innern - Beschriftung von Fahrzeugen des Katastrophenschutzes (22.01.2001)

Schreiben des Ministeriums des Innern an alle Landkreise und kreisfreien Städte des Landes
Brandenburg

Beschriftung von Fahrzeugen des Katastrophenschutzes

(vom 22. Januar 2001)

Mit meinem Schreiben vom 18.11.1993 wurde seinerzeit u. a. die Regelung getroffen, dass Neufahrzeuge des Katastrophenschutzes von der damaligen Landesprüfstelle für Feuerwehrtechnik - jetzige Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz (LSTE) - mit dem Schriftzug "Katastrophenschutz" versehen werden. Diese Regelung hebe ich mit sofortiger Wirkung auf.

Begründend verweise ich auf Folgende:

1. Mit In-Kraft-Treten des Brandenburgischen Katastrophenschutzgesetzes sind die Aufgaben der Aufstellung und des Betriebes der Einheiten des Katastrophenschutzes des unteren Katastrophenschutzbehörden zugewiesen worden, wofür diese auch die Kosten zu tragen haben (§ 10 Abs. 1, Nr. 5 iVm § 19 Abs. 1 BbgKatSG). Somit ist die o. g. Regelung für Fahrzeuge des kreisübergreifenden Katastrophenschutzes (weil z. B. der SEG "Sichtung und Behandlung/Technik") gegenstandslos geworden.
2. Fahrzeuge des landeseigenen Katastrophenschutzes - wie z. B. Fahrzeuge des LSTE, die für Katastrophenschutz Zwecke aus Landesmitteln beschafft und vorgehalten werden - werden von der LSTE entsprechend beschriftet.
3. Hinsichtlich der Fahrzeuge des Katastrophenschutzes im Zivilschutz (erweiterter Katastrophenschutz) sind die Regelungen des Zivilschutzgesetzes und des in Ausführung dazu erlassenen "Feinkonzeptes über die Kostenregelung auf Standortebeine" maßgeblich. Nach diesen Vorschriften kommt der Bund für die Kosten der Beschriftung nicht auf.
4. Für den Zeitraum zwischen dem Erlass meines o. g. Schreibens und dem In-Kraft-Treten der genannten gesetzlichen Regelungen hätte eine Beschriftung von Neufahrzeugen durch die LSTE erfolgen können. Nach Rücksprache mit der LSTE ist dies jedoch in keinem Fall zum Tragen gekommen, was den Rückschluss zulässt, dass hierfür kein Bedarf gegeben war.

Die übrigen Regelungen des o. g. Schreibens (Kennzeichnung mit organisationseigenen Emblemen) gelten fort.

Im Auftrag

gez. Coellen